



## öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 27.09.2022

---

Amt: 31 Amt für Finanzen  
Verantwortlich: Matthias Haugg, Leiter Amt 31  
Vorlagennummer: 2022/31/369

### TOP 1

## Satzungsänderungen der Klinikverbund Allgäu gGmbH

### Sachverhalt:

In der Sitzung vom 11.05.2022 hat der Aufsichtsrat der Klinikverbund Allgäu gGmbH einstimmig den Empfehlungsbeschluss an die Gesellschafter gefasst, nachfolgend erläuterte Änderungen der Unternehmenssatzung zu beschließen:

#### Erweiterung der Gemeinnützigkeit auf die Tochtergesellschaften Reha-Klinik Allgäu GmbH, OKS Klinik-Service GmbH und AKS Klinik-Service GmbH

Die Servicegesellschaften des Klinikverbundes AKS Klinik-Service GmbH und OKS Klinik-Service GmbH erbringen fast ausschließlich Leistungen für den Klinikverbund in den Bereichen Reinigung, Dienstleistung und Küche. Trotz eigentlich gemeinnütziger Tätigkeit werden diese Gesellschaften aufgrund der aktuellen Rechtsform steuerlich wie gewinnorientierte Gesellschaften behandelt. Für den Klinikverbund besteht hier allerdings keine Gewinnerzielungsabsicht; die Gesellschaften werden seit Jahren wie Non-Profit-Organisationen geführt.

Die Reha-Klinik Allgäu GmbH mit den Gesellschaftern Klinikverbund Allgäu gGmbH (85 %) und Klinikum Memmingen (15%) ist in der Gesundheitsfürsorge aktiv; die Förderung des Gesundheits- und Gemeinwohls steht im Mittelpunkt. Sie wird seit 2021 wie eine Non-Profit-Organisation geführt.

Durch die Umwandlung dieser Tochtergesellschaften in gemeinnützige GmbHs (gGmbHs) können sie auch steuerrechtlich als gemeinnützig geführt werden. Konsequenzen sind unter anderem, dass die Gesellschaften von Ertragsteuern befreit werden; Gewinne müssen zwingend im Unternehmen verbleiben und können nicht ausgeschüttet werden. Die Gemeinnützigkeit muss in den jeweiligen Satzungen dieser Tochtergesellschaften verankert werden. In § 3 der Satzung der Klinikverbund Allgäu gGmbH ist eine Änderung erforderlich, da die gemeinnützige Zielsetzung bei den Tochtergesellschaften explizit benannt werden muss.

#### Wahlverfahren für die Bestellung externer Experten als Mitglieder des Aufsichtsrats der Klinikverbund Allgäu gGmbH

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Klinikverbund Allgäu gGmbH ist in § 9 der Satzung geregelt. Die Größe des Aufsichtsrats mit 28 Mitgliedern bleibt unberührt, ebenso wie die Zusammensetzung (die drei gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter Landkreis Oberallgäu, Landkreis Unterallgäu und Stadt Kempten, jeweils fünf weitere Mitglieder der Gesellschafter, insgesamt vier Arbeitnehmervertreter sowie insgesamt

sechs externe Experten.

Die Mitglieder der drei Gebietskörperschaften - also je der gesetzliche Vertreter sowie die fünf entsandten Mitglieder - wählen je zwei externe Experten zu. In der Satzung neu geregelt ist, dass diese weder dem jeweiligen Stadtrat bzw. Kreistag angehören dürfen sowie über Fach- bzw. Expertenwissen aus den Bereichen Medizin / Gesundheit / Unternehmensführung verfügen sollen.

Jedes so zugewählte Mitglied kann vom Aufsichtsrat durch Beschluss abgelehnt werden, insbesondere, wenn ein Interessenskonflikt mit der Gesellschaft nicht ausgeschlossen werden kann.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Da durch Erweiterung der Gemeinnützigkeit auf die o.g. Tochtergesellschaften § 3 der Unternehmenssatzung („Gegenstand des Unternehmens; Steuerbegünstigung“) geändert wird, richtet sich die Zuständigkeit innerhalb der Stadt Kempten (Allgäu) nach Art. 32 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. Art. 96 Abs. 1 Nr. 1 GO. Danach fällt die - auch unwesentliche - Änderung der Aufgaben kommunaler Unternehmen in die Zuständigkeit des Stadtrates. Die von der Klinikverbund Allgäu gGmbH vorgeschlagene Neufassung der Satzung ist als Anlage beigefügt; die Änderungen wurden im Änderungsmodus kenntlich gemacht.

Ein Vertreter der Geschäftsführung des Klinikverbunds wird an der Sitzung teilnehmen und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

#### **Gutachten:**

Der Haupt- und Finanzausschuss begutachtet zustimmend:

Die vorgeschlagene Änderung der Satzung der Klinikverbund Allgäu gGmbH (Anlage).

Dem Stadtrat wird empfohlen, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

#### **Anlagen:**

Satzung der Klinikverbund Allgäu gGmbH  
Präsentation des Klinikverbunds